

**Einkaufsbedingungen der
SHB Hebezeugbau GmbH, Straße der Freiheit 1, 07318 Saalfeld**
Stand: Mai 2018

1. Geltungsbereich/Allgemeines

Für unsere Bestellungen und eventuelle Nachträge gelten die folgenden Bedingungen. Diese Einkaufsbedingungen sind Vertragsinhalt, soweit nicht schriftlich abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Angeboten, Auftragsbestätigungen und sonstigen Erklärungen des Lieferanten beigefügte Verkaufs- und Lieferbedingungen sind auch ohne unseren Widerspruch rechtsunwirksam. Gleichfalls etwaige Erklärungen des Auftragnehmers, fremde Bedingungen nur durch seine Zustimmung anerkennen zu wollen. Mit Annahme der Bestellung und Ausführung des Auftrages sind unsere Einkaufsbedingungen anerkannt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Bestellungen beim Auftragnehmer. Die Einkaufsbedingungen gelten auch für Werkverträge und Werk-lieferungsverträge, soweit sie dafür anwendbar sind. Ansonsten sind die Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

2. Angebot/Bestellung/Vertragsabschluss

Angebote sind für uns verbindlich und kostenlos. Auf nicht vermeidbare Abweichungen zur Anfrage ist im Angebot ausdrücklich hinzuweisen. Bestellungen und Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich erteilt, oder bei telefonischer Bestellung, schriftlich bestätigt haben. Unsere Bestellung ist innerhalb von 5 Tagen zu bestätigen. Wir erhalten Auftragsbestätigungen in 2facher Ausführung. Auf Rechnungen, Lieferscheinen, Liefernachweisen, Dokumentationen und Schriftverkehr ist unsere Bestellnummer anzugeben.

3. Liefergegenstand

Lieferungen müssen in Art, Umfang und Ausführung unserer Bestellung entsprechen. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet. Technische Dokumentationen und Software, die zur Inbetriebsetzung oder der Wartung erforderlich sind, werden auch ohne ausdrückliche Vereinbarung, Vertragsbestandteil. Zur Bestellung gehörende Zeichnungen, Spezifikationen usw. sind für den Auftragnehmer verbindlich. Eventuell darin enthaltene Unstimmigkeiten sind uns schriftlich anzuzeigen. Für seine Zeichnungen und Berechnungen ist der Auftragnehmer auch dann allein verantwortlich, wenn wir sie genehmigt haben. Wir sind berechtigt, während der Fertigung Qualitätskontrollen am Liefergegenstand beim Auftragnehmer vorzunehmen. Eine Mitverantwortung für mängelfreie Konstruktion oder Herstellung ist damit nicht gegeben. Lieferungen sind in Übereinstimmung mit bestehenden Normen, Vorschriften, wie DIN, VDE, VDI oder ihnen gleichzusetzenden Normen oder Standards, auszuführen. Lieferungen müssen zum Zeitpunkt der Lieferung am Erfüllungsort den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

4. Einhaltung gesetzlicher und tarifvertraglicher Vorgaben, Freistellung

Der Lieferant führt die ihm zur Herstellung des Werkes übertragenen Aufgaben fachgerecht, unter Einhaltung aller einschlägigen, gültigen Rechtsvorschriften – Gesetze, Verordnungen, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, sonstige Verträge – und in unternehmerischer Eigenverantwortlichkeit aus. Der Lieferant wird die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte nur im arbeitsrechtlich zulässigen Rahmen tätig werden lassen. Die jeweiligen Arbeitszeiten sämtlicher eingesetzter Arbeitskräfte sind der SHB Hebezeugbau GmbH auf Verlangen nachzuweisen. Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte mindestens in Übereinstimmung mit den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, bezahlt werden. Der Lieferant hat uns einmal jährlich auf Verlangen unverzüglich durch Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen, dass seine Arbeitskräfte den nach den Vorgaben der §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Lieferant wird uns zusätzlich während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses auf Verlangen die Einhaltung der Zahlung des Mindestlohnes nach den §§ 1, 2 und 20 des Mindestlohngesetzes sowie sonstiger Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Vorschriften haften, durch die monatliche Vorlage anonymisierter Lohnunterlagen der bei ihm beschäftigten Arbeitskräfte nachweisen. Der Lieferant stellt die SHB Hebezeugbau GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Fall eines Verstoßes des Lieferanten gegen das Mindestlohngesetz oder sonstige Rechtsvorschriften oder Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber der SHB Hebezeugbau GmbH geltend gemacht werden. Der Lieferant wird bei den von ihm eingesetzten Arbeitskräften rechtzeitig vor deren Einsatz die notwendigen Sicherheits-einweisungen durchführen und die Durchführung der SHB Hebezeugbau GmbH unverzüglich schriftlich nachweisen.

5. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise inklusive Verpackungs-, Transport-, Versicherungskosten, Zöllen und sonstigen Abgaben. Mit ihnen ist der gesamte Lieferumfang abgegolten. Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart ist, gelten die Preise für Lieferungen geliefert DAP gemäß INCOTERMS 2010 (unverzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen aus dem EU-Raum bzw. DDP gemäß INCOTERMS 2010 (verzollt benannter Bestimmungsort) für Lieferungen nicht aus dem EU-Raum. Bestimmungsort ist unser Werk oder eine von uns bestimmte Lieferanschrift.

6. Nachträgliche Änderungen, Rücktritt

Wir können im Rahmen der Zumutbarkeit für den Auftragnehmer Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Für den Fall solcher Änderungen sind die Auswirkungen auf Liefertermine und eventuelle Mehr- und Minderkosten angemessen und einvernehmlich zu regeln. Preiserhöhungen und Lieferzeitverlängerungen werden jedoch nur anerkannt, wenn mit der Änderung tatsächlich und nachgewiesen Mehrkosten oder Lieferzeitverlängerungen verbunden sind und der Auftragnehmer uns unverzüglich nach unserem Änderungsverlangen hierüber schriftlich verständigt hat. Über die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte hinaus sind wir berechtigt, bis zum Absenden der Lieferung vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn folgende Gründe dies erfordern: Arbeitskampf, höhere Gewalt, Naturkatastrophe, Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder unseres Kunden, für den die Bestellung bestimmt ist oder wenn sonstige wichtige, für uns nicht voraussehbar gewesene und von uns nicht zu vertretende Gründe vorliegen, die die von uns vorgesehene Verwendung der Lieferung ausschließen (z.B. Stornierung des Kundenvertrages). Machen wir von diesem Rücktrittsrecht

Gebrauch, so hat der Auftragnehmer nur Anspruch auf den, gegebenenfalls anteiligen, mit ihm vereinbarten Preis für die erstellten bzw. beschafften Liefergegenstände, soweit er uns diese herausgibt. Für halbfertige Lieferungen zahlen wir einen mit Rücksicht auf den Wert angemessenen Preis. Wir sind jedoch nur zahlungspflichtig Zug um Zug gegen Herausgabe der betreffenden Lieferungen.

7. Lieferung

Die vereinbarten Termine sind (höhere Gewalt ausgeschlossen) verbindlich, schließen Transportzeiten ein und verstehen sich eintreffend am Bestimmungsort (unser Werk oder von uns bestimmte Lieferanschrift). Als Tag der Lieferung gilt der Tag des Eintreffens der Lieferungen einschließlich der vereinbarten Dokumentation, Prüfzertifikate bzw. Atteste und der Versandpapiere. Teillieferungen oder vorfristige Lieferungen bedürfen unserer vorherigen Zustimmung, sie verpflichten uns nicht zu teilweiser oder vorfristiger Bezahlung. Lieferungen ausländischer Auftragnehmer erfolgen verzollt. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein 2fach, jeder Verpackungseinheit ist ein Packzettel beizufügen. Auf Lieferschein und Packzettel müssen mindestens Angaben über die exakte Bezeichnung der Lieferung, Menge, unsere Bestellnummer, Lieferantenummer, Artikelnummer und Positionsnummer unserer Bestellung enthalten sein. Für erbrachte Leistungen erhalten wir bestätigte schriftliche Nachweise (Montage-, Serviceberichte, Fertigmeldungen usw.). Sie beinhalten die gleichen Angaben. Bei Lieferungen an bzw. bei von uns benannten Dritten bekommen wir automatisch Versandanzeigen und Lieferschein/Liefernachweis. Kosten infolge unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere und Nachweise gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Lieferungen erfolgen ordnungsgemäß verpackt frei Bestimmungsort (unser Werk oder von uns bestimmte Lieferanschrift).

8. Lieferverzug

Liefertermine unserer Bestellung sind einzuhalten. Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft die vereinbarten Liefertermine, sind wir berechtigt, Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme pro Kalendertag des Verzuges, höchstens 5 % der Nettoauftragssumme, zu verlangen und vom Kaufpreis/Werklohn einzubehalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben vorbehalten; bei deren Geltendmachung wird eine ggf. verwirkte Vertragsstrafe auf den geltend gemachten Schaden angerechnet. Die Geltendmachung der Vertragsstrafe brauchen wir uns noch nicht bei der Abnahme vorzubehalten. Wir können sie vielmehr bis zur Schlusszahlung geltend machen. Im Fall des Verzuges nach einer ergebnislos abgelaufenen Nachfrist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz statt Leistung zu verlangen. Die Abnahme der verspäteten Lieferungen bedeutet keinen Verzicht auf Schadenersatzansprüche. Erkennt der Auftragnehmer, dass er die vereinbarten Fristen oder Termine nicht einhalten kann, so hat er uns das unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

9. Mängelansprüche

Die Lieferungen müssen die zugesicherten Eigenschaften aufweisen, den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Erfüllen sie diese Anforderungen nicht, sind wir berechtigt, vom Auftragnehmer nach unserer Wahl Mängelbeseitigung (durch Nachbesserung) oder Ersatzlieferung zu verlangen. Alle zum Zweck der Nacherfüllung (Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung) erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Demontage, Montage, Fracht, Verpackung, Untersuchung, Abnahme, Prüfung, Begutachtung, Versicherung usw., trägt der Auftragnehmer. Gehen die Lieferungen des Auftragnehmers in ein Erzeugnis (Krananlage oder ähnliches) des Auftraggebers ein, gehören dazu auch Aufwendungen, die durch das Verbringen der Lieferungen an den Einsatzort des Werkes entstehen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist nach, oder ist die Beseitigung nicht möglich, so können wir nach unserer Wahl Wandlung, Minderung und Schadenersatz verlangen. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder, wenn es sich um kleinere Mängel handelt, haben wir ohne Verzug des Auftragnehmers das Recht, auf dessen Kosten Reparaturen oder Ersatzvornahme selbst auszuführen bzw. ausführen zu lassen. Der Auftragnehmer wird vorher darüber informiert. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder das Gesetz eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Übergabe der Lieferung an uns oder an den von uns benannten Dritten bzw. beim Werkvertrag mit erfolgter Abnahme. Ansprüche wegen mangelhafter Bauleistung und wegen Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, verjähren in 5 Jahren nach Abnahme der Bauleistung bzw. Ablieferung der Sache. Erfüllt der Auftragnehmer seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für das als Ersatz gelieferte Produkt nach dessen Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Auftragnehmer hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestandes der Lieferbeziehungen vorzunehmen. Der Auftragnehmer haftet auch für Mangelfolgeschäden. Gehen die Lieferungen des Auftragnehmers in ein Erzeugnis (z.B. Krananlage oder ähnliches) ein, richtet sich die Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach der zwischen dem Auftraggeber und seinem Kunden vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Diese wird dem Auftragnehmer spätestens bei Bestellung mitgeteilt. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beginnt mit der Lieferung und endet mit dem Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche des Kunden des Auftraggebers gegenüber dem Auftraggeber.

10. Rechnungslegung/Zahlung

Maßgebend für die Bezahlung sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte oder sonst der Feststellung zugrunde liegenden Einheiten gemäß unserer Bestellung. Lieferungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag erbracht hat, werden nicht vergütet. Nach vollständigen mängelfreien Lieferungen einschließlich Dokumentation bzw. nach Abnahme mängelfreier Lieferungen ist der Auftragnehmer berechtigt, Rechnungen zu legen. Rechnungen, die ohne Bestellnummern und nicht nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen erstellt sind, gelten als nicht erteilt. Rechnungen zahlen wir innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung netto. Skonti können gesondert vereinbart werden. Bis zur Beseitigung von Mängeln sind wir berechtigt, die Zahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

11. Erfüllungsort/Gefahrenübergang

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist der Bestimmungsort (unser Werk oder von uns bestimmte Lieferanschrift). Für die Erfüllung von Mängelansprüchen ist Erfüllungsort der vertraglich vorgesehene Einsatzort des Endproduktes, in das die Lieferungen eingehen. Der Gefahrenübergang erfolgt erst am Erfüllungsort. Soweit neben der Lieferung noch Montage seitens des Auftragnehmers geschuldet wird, geht die Gefahr erst bei Abnahme der Gesamtleistung über.

12. Subunternehmer

Die Einschaltung von Subunternehmern durch den Lieferanten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch uns. Der Lieferant trägt die Verantwortung für seine Subunternehmer. Insbesondere haftet er der SHB Hebezeugbau GmbH für sämtliche von den Subunternehmern, Lieferanten oder Herstellern der von dem Lieferanten verwendeten Teile verursachten Schäden wie für eigenes Verschulden. Der Lieferant verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass der Subunternehmer sich vertraglich zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 Mindestlohngesetz, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards (einschließlich – sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014), verpflichtet und er bei Beauftragung weiterer Nachunternehmer die Verpflichtung zur Einhaltung der Vorgaben des Mindestlohngesetzes, insbesondere der §§ 1, 2 und 20 Mindestlohngesetz, im Geltungsbereich von Tarifverträgen auch der darin genannten Vorgaben und Standards (einschließlich – sofern anwendbar - § 2 des Tarifvertrags Stahl über den Einsatz von Werkverträgen vom 08.07.2014), in das Vertragsverhältnis mit den Nachunternehmer aufnimmt. Der Lieferant stellt die SHB Hebezeugbau GmbH von sämtlichen Ansprüchen frei, die wegen eines Verstoßes der Subunternehmer gegen die Vorgaben des Mindestlohngesetzes oder sonstige Rechtsvorschriften und Tarifverträge, für deren Einhaltung wir nach § 14 Arbeitnehmerentsendegesetz und/oder sonstigen vergleichbaren Regelungen haften, gegenüber der SHB Hebezeugbau GmbH geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn sich die Haftung des Auftraggebers aus weiteren Unterbeauftragungen oder der Beauftragung von Verleihern ergibt.

13. Fertigungsmittel/Materialbeistellung

Fertigungsmittel, wie Zeichnungen, Muster, Modelle, Werkzeuge usw., die von uns gestellt oder nach unseren Angaben vom Auftragnehmer gefertigt werden, dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung weder an Dritte veräußert oder weitergegeben werden

noch vom Auftragnehmer für eigene Zwecke genutzt werden. Nach Auftragsabwicklung sind diese Fertigungsmittel an uns zurückzugeben. Von uns dem Auftragnehmer beigestellten Materialien und Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum, der Auftragnehmer ist zur rechtsgeschäftlichen Verfügung darüber nicht befugt. Von einer Beeinträchtigung des von uns beigestellten Materials sind wir unverzüglich zu informieren ebenfalls von einer Pfändung. Unser beigestelltes Material und Fertigungsmittel sind uns vom Auftragnehmer, sobald sie sich in seinem Gewahrsam befinden, gegen Diebstahl, Feuer usw., für uns kostenlos zu versichern.

14. Schutzrechte Dritter

Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, dass ihm an den Lieferungen keine fremden Schutzrechte im In- und Ausland bekannt sind. Sollten dennoch derartige Rechte bestehen, die dem Auftragnehmer ohne weiteres bekannt gewesen sein könnten, haftet er für alle Schäden, die uns infolge der Verletzung eines solchen Rechts entstehen. In diesem Fall stellt uns der Auftraggeber von einer Inanspruchnahme durch Schutzrechtsinhaber frei. Dies gilt auch für Unterlieferanten des Auftragnehmers.

15. Abtretungsverbot/Aufrechnungsverbot

Forderungen gegen uns dürfen nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung abgetreten werden. Der Auftragnehmer ist nur zur Aufrechnung berechtigt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt wurden. Der Auftragnehmer kann von einem eventuellen Rückbehaltungsrecht nur Gebrauch machen, wenn sein Gegenanspruch auf dasselbe Vertragsverhältnis beruht.

16. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen rechtsunwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Gerichtsstand/anwendbares Recht

Gerichtsstand für beide Teile ist das Amtsgericht Rudolstadt, Zweigstelle Saalfeld, Beulwitzer Straße 10 in 07318 Saalfeld bzw. das Landgericht Gera. Wir sind berechtigt, den Auftragnehmer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.